

Satzung der BUNDjugend Sachsen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der BUNDjugend Sachsen am 01. März 2013 in Papstdorf, Gemeinde Königstein/ Sächs. Schweiz. Geändert auf der Landesjugendversammlung der BUNDjugend Sachsen am 18. März 2017 in Dresden und auf der Landesjugendversammlung am 17.01.2020 in Leipzig

§ 1 BUNDjugend Sachsen

Die BUNDjugend Sachsen ist die selbstständige und eigenverantwortliche Organisation der Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e. V. (BUND Sachsen). Sie ist ein nicht eingetragener Verein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die BUNDjugend Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Zweck der BUNDjugend Sachsen sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.
- 3) Die BUNDjugend Sachsen hat die Aufgabe, Jugendliche an die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes heranzuführen, um ihnen Gelegenheit zu geben, im Sinne des §2 der Satzung des BUND Sachsen e.V. aufgeführten Ziele aktiv zu werden, insbesondere:
 - a) den Natur-, Umwelt-, Klima- und Lebensschutzgedanken öffentlich zu vertreten und vor allem Jugendliche hierfür zu gewinnen;
 - b) darauf hinarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
 - c) die Befähigung zu verantwortungsvollem Umgang mit Natur und Umwelt und zu deren Schutz im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern (Bildung für nachhaltige Entwicklung);
 - d) bei Planungen und Gesetzgebungsvorhaben, die für Natur, Landschaft oder Umwelt der Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
 - e) für Verbesserungen und konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze im Sinne des § 2, 2) dieser Satzung einzutreten;
 - f) sich gegen lebensbedrohende und umweltschädigende Techniken zu wenden;
 - g) Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur, des Naturhaushaltes, sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen abzuwehren;
 - h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in den Jugendgruppen zu fördern;
 - i) aktive Jugendarbeit zu leisten;
 - j) Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Klimaschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare, Freizeiten und Ausstellungen besonders für die Jugend zu veranstalten;
 - k) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu unterrichten;
 - l) die Jugendgruppen der BUNDjugend in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren;
 - m) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.
- 4) Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch die Förderung des verantwortungsbewussten Handelns, des kritischen Denkens, sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

- 5) Die von der BUNDjugend zu verfolgenden Ziele umfassen nicht solche, die eine eigene Rechtspersönlichkeit oder die staatliche Anerkennung nach dem Naturschutzrecht voraussetzen.
- 6) Die BUNDjugend Sachsen setzt sich gegen Faschismus, Rassismus und Sexismus ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der BUNDjugend Sachsen ist jedes Mitglied im BUND Sachsen e.V., das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wer Mitglied des BUND Sachsen e.V. ist, kann sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein Amt der BUNDjugend Sachsen gewählt werden und kann dieses bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben. In diesem Falle verlängert sich auch die Mitgliedschaft in der BUNDjugend Sachsen bis zum Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für die BUNDjugend Sachsen ist im Mitgliedsbeitrag für den BUND Sachsen e.V. enthalten.
- 3) Die BUNDjugend Sachsen duldet kein faschistisches, rassistisches oder sexistisches Verhalten ihrer Mitglieder.

§ 4 Organe

- 1) Die BUNDjugend Sachsen führt und verwaltet sich selbst durch eigene Organe.

Diese sind:

- a) die Landesjugendversammlung,
 - b) die Landesjugendleitung (kurz: LaJuLei).
- 2) Die Sitzungen der Landesjugendversammlung sind öffentlich, die der Landesjugendleitung vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 5 Landesjugendversammlung

- 1) Die Landesjugendversammlung ist das oberste Organ der BUNDjugend Sachsen.
- 2) Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der BUNDjugend Sachsen ab 14 Jahren. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung kann durch einstimmigen Beschluss weiteren Anwesenden ein Stimm- und Rederecht zugestehen.
- 3) Die Landesjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch die Landesjugendleitung einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Landesjugendversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies gegenüber der Landesjugendleitung unter Angabe des Grundes fordern oder die Landesjugendleitung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 5) Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 5 Wochen vor der Versammlung. Auf eine postalische Einladung kann verzichtet werden. Stattdessen kann diese ausschließlich über E-Mail und Mitteilungsorgane der BUNDjugend Sachsen erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die Ladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung zur Landesjugendversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
- 6) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

7) Aufgaben der Landesjugendversammlung sind insbesondere

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans der BUNDjugend;
- b) die Wahl einer Person für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören darf und keine Angestellten der BUNDjugend sind; sie erstattet der Landesjugendversammlung den Finanzbericht;
- c) die Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung gemäß der Richtlinien der BUNDjugend auf Bundesebene;
- d) die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen;
- e) die Wahl und Entlastung der Mitglieder der Landesjugendleitung.
- f) Beschlussfassung über Anträge

8) Satzungsändernde Anträge an die Landesjugendversammlung sind der Landesgeschäftsstelle bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung zuzuleiten. Alle anderen Anträge können bis zum Versammlungsbeginn eingereicht werden.

§ 6 Landesjugendleitung

1) Zusammensetzung:

a) Die Landesjugendleitung besteht aus bis zu sieben von der Landesjugendversammlung aus ihrem Personenkreis gewählten Mitgliedern.

b) Das Mandat wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Mindestens zwei Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig sein. Die Landesjugendleitung der BUNDjugend beschließt aus ihrer Mitte eine*n Landesjugendsprecher*in sowie bis zu sechs Stellvertreter*innen zur Ausübung des Stimmrechts im Vorstand des BUND Sachsen.

2) Aufgaben der Landesjugendleitung:

a) Die Landesjugendleitung erfüllt vorbehaltlich der Befugnisse der Landesjugendversammlung die Aufgaben der BUNDjugend. Die Landesjugendleitung regelt ihre Arbeit selbst. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Landesjugendleitung ist im Rahmen ihrer Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefällt werden, bedürfen ebenfalls eines Votums von 2/3 ihrer Mitglieder.

b) Zur Umsetzung ihrer Beschlüsse ist die Landesjugendleitung der BUNDjugend gegenüber den hauptamtlichen und allen übrigen BUNDjugend-Angestellten weisungsbefugt.

c) Des Weiteren hat die Landesjugendleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung von Schwerpunktthemen der BUNDjugend in Sachsen;
- Förderung der Vernetzung von regionalen Aktivengruppen der BUNDjugend;
- Interessenvertretung der BUNDjugend-Mitglieder und regionalen Aktivengruppen gegenüber den hauptamtlichen BUNDjugend-Angestellten.

3) Vertretung der BUNDjugend

Die BUNDjugend wird durch je zwei Mitglieder der Landesjugendleitung gemeinschaftlich handelnd vertreten; davon muss ein Mitglied volljährig sein.

§ 7 Finanzen und Haftung

1) Die BUNDjugend Sachsen verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel selbstständig und eigenverantwortlich. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen

Finanzverwaltung ist auch der/die Schatzmeister*in des Landesverbandes befugt. Daneben dürfen auch die Kassenprüfer*innen des Landesverbandes die Unterlagen der BUNDjugend prüfen.

2) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften haftet nur die BUNDjugend Sachsen als Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der für den Verein handelnden Personen ist ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

1) Soweit diese Satzung keine Regeln enthält, gilt die Satzung des BUND Sachsen e. V. sinngemäß.

2) Die Organe der BUNDjugend dürfen nicht gegen die Satzung des BUND Sachsen e. V. verstoßen und haben die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen e. V., die fachlich/inhaltlichen Positionen des BUND sowie sinngemäß die Vorschriften der Betriebsvereinbarung, der Abrechnungsrichtlinien, der Vergütungsordnung und der Haushalts- und Finanzordnung des BUND Sachsen e. V. zu beachten.

3) Diese Satzung kommt zustande, wenn sie von der Landesjugendversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen worden ist. Ihre Änderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Landesjugendversammlung.

4) Etwaige zuvor beschlossene Richtlinien/Satzungen der BUNDjugend Sachsen, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

5) Die BUNDjugend Sachsen kann mit drei Vierteln der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Geltendmachen der Forderungen verbleibende Aktivvermögen dem BUND Sachsen zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.